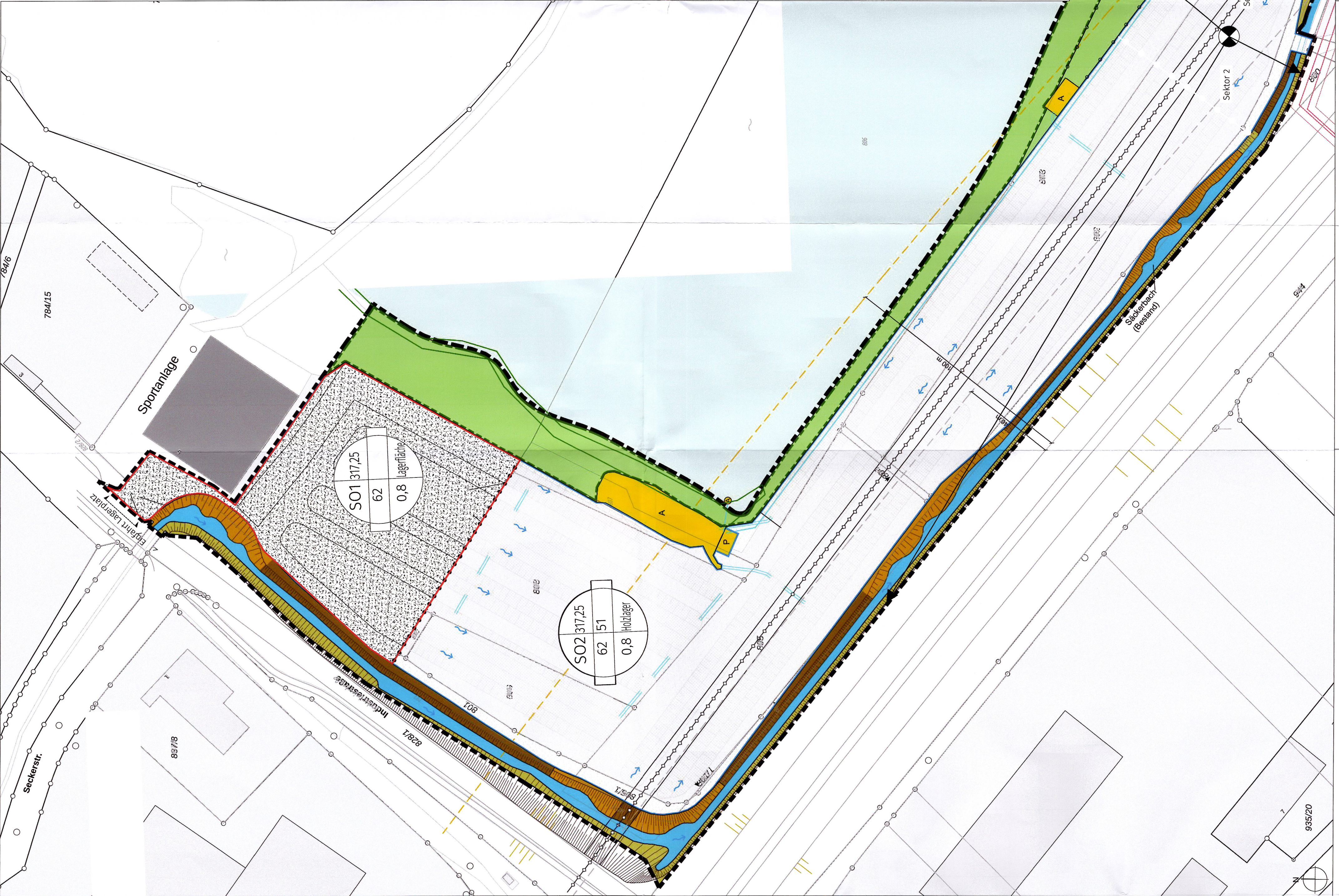




ALLGEMEINDER HINWEIS

Angeführt werden ausschließlich die textlichen und planlichen Festsetzungen die durch die Änderung mittels Deckblatt Nr. 13 berührt werden. Alle weiteren Festsetzungen bleiben weiterhin gültig.

A) Festsetzungen durch Planzeichen

Die Festsetzungen durch Planzeichen bleiben soweit unberührt bis auf die nachfolgenden Ergänzungen oder Änderungen.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 Sondergebiet S02 "Holtlager"
Sondergebiet S01 "Lagerfläche"
gemäß Feld 1 der Nutzungseshablone
Füllschema der Felder der Nutzungseshablone
1 Art der baulichen Nutzung + Nr.
3 emissionskontingenter Tagelrt
5 Grundflächenzahl
6 Geschossflächenzahl
1.31 Fläche mit besonderen Nutzungszweck der "Holtlagerung" (S02)
1.32 Fläche mit besonderen Nutzungszweck "Lagerplatz" (S01)
5. Sonstige Planzeichen
5.2 Richtungssektor (1 u. 2)
5.3 Bezugspunkt Richtungssektoren in UTM 32 x = 3279430,63 m, y = 5408910,52 m
5.4 Einfahrt Lagerplatz

B) Hinweise durch Planzeichen

- H111 Holzlagerrflächen unbefestigt
H112 Lagerfläche, befestigt, wasserdurchlässig

C) Festsetzungen durch Text

Die textlichen Festsetzungen bleiben bis auf nachfolgende Festsetzungen von den Änderungen / Ergänzungen mittels Deckblatt Nr. 13 unberührt.

T1 Bauliche Nutzungen

- T1.1a Sondergebiet Holtlager:
gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Rundholzlagerplatz für das Sägewerk
Schweizer Holzindustrie. Zulässig ist ausschließlich das Lagern von chemisch unbehandeltem
Rundholz. Mit Ausnahme benötigter Pumpenhäuschen, ist die Errichtung von Gebäuden, die
Errichtung von Werbeanlagen und Beleuchtungen, das dauerhafte Abstellen von Geräten und
Fahrzeugen und ein Ver- und Bearbeiten von Holz unzulässig.
T1.1b Sondergebiet Lagerplatz:
gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Lagerplatz. Zulässig ist nur die Lagerung
von Schutzgut/Materialien für den kommunalen Straßenneubau, aus kommunalen Straßen-
sicherungen und Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie Materialien (z.B. Leitungen,
Leerrohre, Kabel u.a.) der gemeinlichen Werke und Gebäuden. Zudem darf
unbehandeltes Rundholz gelagert werden. Die Errichtung von Gebäude ist unzulässig.
T1.2 Die privaten Verkehrsflächen sowie die Lagerflächen für Rundholzlagerungen keiner Versiegelung
(Asphalt und Beton) zugeführt werden. Der Lagerplatz darf wasserdurchlässig befestigt werden
(Schotterfläche / wassergebundene Wegedecke).

T3 Immissionschutz

- T3.1 Immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel und Zusatzkontingente
Zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf Immissionsorte
außerhalb des Geltungsbereiches sowie außerhalb angrenzender Gewerbe- und
Industriegebiete oder Sondergebiete und Flächen für den Gemeinbedarf mit dem
Schutzanspruch eines Gewerbe- oder Industriegebietes die in der folgenden Tabelle A
angegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel weder tags
(06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.
A. Immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel (ISP) der Teilflächen i und
Flächengrößen S_i der Teilflächen i
B. Zusatzkontingente ISP_{ZusK}i der Teilflächen i für die Richtungssektoren k.

Berechnung der Schalleistungspegel

Aus der Flächengröße der Teilfläche (bzw. eines Flächenelementes) und den immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegeln nach Tabelle A und den Zusatzkontingenten nach Tabelle B errechnet sich der A-bewertete Schalleistungspegel gemäß folgendem Zusammenhang:

L_{Aeq} = 10 * log₁₀ (Σ 10^{0,1(L_{Aeq,i} - C_{ZusK,i})})

mit:
L_{Aeq,i} maximaler A-bewerteter Schalleistungspegel der von der Teilfläche i abgestrahlten Geräusche in dB(A) (bzw. Ersatz von L_{Aeq,i} durch L_{Aeq,i} bei Aufteilung der Teilfläche in Flächenelemente f),
ISP_i immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleistungspegel der Teilfläche i in dB(A)/m²,
ISP_{ZusK,i} Zusatzkontingent für den Richtungssektor k zum immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel der Teilfläche i in dB,
S_i Flächengröße der Emissionsbezugsfläche in m² (Ersatz von S_i durch S_i bei Aufteilung der Emissionsbezugsfläche in Flächenelemente f),
S₀ Bezugsfläche mit der Größe von 1 m².

Berechnung des Oktavband-Dämpfungsmaßes

Die Berechnung des Oktavband-Dämpfungsmaßes erfolgt nach DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1993, für die Oktav-Bandmittelfrequenz von 500 Hz nach folgender Beziehung:

ΔL₀ = D_{0,i,j} - A_{0,i,j} - A_{0,i,j} - A_{0,i,j} - A_{0,i,j} - C_{met,i,j}

mit
ΔL₀ Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave unter Berücksichtigung der Richtwirkungskorrektur D₀ und meteorologischen Korrektur C_{met} für die Teilfläche i zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort j in dB,
D_{0,i,j} Richtwirkungskorrektur in dB,
A_{0,i,j} Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung in dB,
A_{0,i,j} Dämpfung aufgrund von Luftabsorption in dB,
A_{0,i,j} die Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts in dB,
A_{0,i,j} die Dämpfung aufgrund von Abschirmung in dB,
A_{0,i,j} die Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte in dB,
C_{met,i,j} die meteorologische Korrektur in dB.

Berechnung der Einhaltung

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der textlichen Festsetzung Nr. T3.2.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der textlichen Festsetzung Nr. T3.2.

Table with 2 columns: Teilfläche i, Richtungssektor k. Rows: T3.1, T3.2.

Table with 2 columns: Teilfläche i, Richtungssektor k. Rows: T3.1, T3.2.

T3.2

Prüfung der Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel

Ein Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche i zuzurechnen ist, erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der nach TA Lärm (in der Ausgabe vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017) unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{Aeq} der von Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten j) außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans die folgende Bedingung erfüllt:

L_{Aeq} ≤ L_{RAeq,j} (1)

mit:

- L_{Aeq} Beurteilungspegel am Immissionsort j) nach TA Lärm in dB(A),
L_{RAeq,j} Immissionskontingent der Teilfläche i am Immissionsort j) in dB(A),
Die Berechnung von L_{RAeq,j} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

Berechnung der Immissionskontingente

T3.3 Allgemeines

Das zulässige Immissionskontingent L_{RAeq,j} einer Teilfläche i am Immissionsort j) wird unter Berücksichtigung des Dämpfungsmaßes ΔL₀ nach DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, wie folgt berechnet:

L_{RAeq,j} = L_{RAeq,i} + ΔL_{0,i,j} (2)

mit:

- L_{RAeq,i} Immissionskontingent einer Teilfläche i am Immissionsort j),
L_{RAeq,i} maximaler A-bewerteter Schalleistungspegel der von der Teilfläche i abgestrahlten Geräusche in dB(A),
ΔL_{0,i,j} Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave unter Berücksichtigung der Richtwirkungskorrektur D₀ und meteorologischen Korrektur C_{met} für die Emissionsbezugsfläche zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort j).

Der maximale A-bewertete Schalleistungspegel L_{Aeq,i} errechnet sich nach der Festsetzung Nr. T3.2.1. Das Dämpfungsmaß ΔL₀ errechnet sich nach der Festsetzung Nr. T3.2.2.

Wenn die größte Ausdehnung der Teilfläche i größer als das 0,5-fache des horizontalen Abstandes des Immissionsortes j) zum Schwerpunkt der Teilfläche i, muss diese in ausreichend kleine Flächenelemente f unterteilt werden, so dass für jedes Flächenelement selbst diese Bedingung nicht mehr erfüllt ist. Die Summe der Flächen dieser Flächenelemente muss mit der Flächengröße der Teilfläche i identisch sein.

Für den Fall, dass eine Aufteilung der Teilfläche in Flächenelemente f nach diesem Kriterium erforderlich ist, ist das Immissionskontingent L_{RAeq,j} aus der Summe der Immissionskontingente aller Flächenelemente f wie folgt zu berechnen:

L_{RAeq,j} = 10 * log₁₀ (Σ 10^{0,1(L_{RAeq,i} - ΔL_{0,i,j})})

mit:

- L_{RAeq,i} Immissionskontingent am Immissionsort j),
L_{RAeq,i} maximaler A-bewerteter Schalleistungspegel der von dem Flächenelement f mit der Flächengröße S_f abgestrahlten Geräusche in dB(A).

T3.2.1

Immissionskontingent einer Teilfläche i am Immissionsort j)

Das zulässige Immissionskontingent L_{RAeq,j} einer Teilfläche i am Immissionsort j) wird unter Berücksichtigung des Dämpfungsmaßes ΔL₀ nach DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, wie folgt berechnet:

Die Berechnung von L_{RAeq,j} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

mit:

- L_{RAeq,i} Beurteilungspegel am Immissionsort j) nach TA Lärm in dB(A),
L_{RAeq,i} Immissionskontingent der Teilfläche i am Immissionsort j) in dB(A),
Die Berechnung von L_{RAeq,i} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

Die Berechnung von L_{RAeq,i} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

Die Berechnung von L_{RAeq,i} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

Die Berechnung von L_{RAeq,i} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

Die Berechnung von L_{RAeq,i} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

Die Berechnung von L_{RAeq,i} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

Die Berechnung von L_{RAeq,i} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

Die Berechnung von L_{RAeq,i} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

Die Berechnung von L_{RAeq,i} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

Die Berechnung von L_{RAeq,i} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

Die Berechnung von L_{RAeq,i} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

Die Berechnung von L_{RAeq,i} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

Die Berechnung von L_{RAeq,i} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

Die Berechnung von L_{RAeq,i} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

Die Berechnung von L_{RAeq,i} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

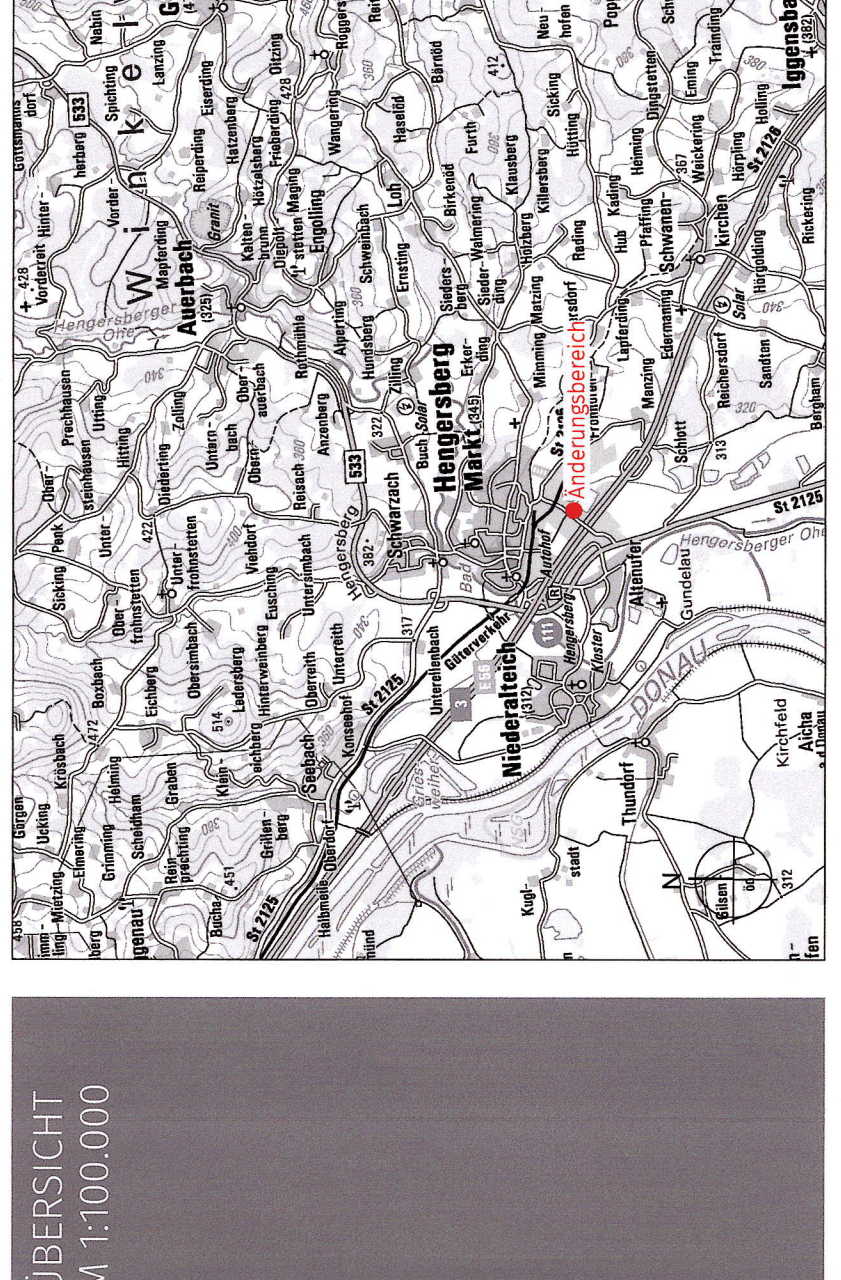
Die Berechnung von L_{RAeq,i} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

Die Berechnung von L_{RAeq,i} erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Markt Hengersberg hat in der Sitzung vom 20.02.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans "Industriegebiet I und II" mittels Deckblatt Nr. 13 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 24.02.2025 ordentlich bekanntgemacht.
Zur dem Entwurf des Deckblatts in der Fassung vom 18.09.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.10.2025 bis 05.11.2025 beteiligt.
Der Entwurf des Deckblattes zum Bebauungsplan in der Fassung vom 18.09.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.10.2025 bis 05.11.2025 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugängsmöglichkeiten vorgehalten: Öffentliche Auslegung der in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen im Rathaus Zimmer-Nr. 21 der Marktgemeinde Hengersberg (Hengersbergstr. 2, 94491 Hengersberg) während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Dienstag von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
Der Markt Hengersberg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 20.11.2025 das Deckblatt gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.11.2025 als Satzung beschlossen.
Ausgeführt
Hengersberg, den 24.11.2025 Christian Mayer, Erster Bürgermeister
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 24.11.2025 gemäß § 10 Abs. 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom 06.10.2025 bis 05.11.2025 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugängsmöglichkeiten vorgehalten: Öffentliche Auslegung der in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen im Rathaus Zimmer-Nr. 21 der Marktgemeinde Hengersberg (Hengersbergstr. 2, 94491 Hengersberg) während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Dienstag von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
Hengersberg, den 24.11.2025 Christian Mayer, Erster Bürgermeister
Das Deckblatt Nr. 13 zum Bebauungsplan mit den Festsetzungen in der Fassung vom 20.11.2025 sowie die Begründung (Genehm. v. 20.11.2025, Seite 1 bis 11) entschl. Anlage 1 (Genehm.-kontingenter Bericht Nr. M18992 (n) vom 18.09.2025) sind Bestandteil der Satzung.

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- UND GRÜNDUNGSPLANES "INDUSTRIEGEBIET I UND II" MITTELS DECKBLATT NR. 13
MARKT HENGERSBERG
LANDKREIS DEGENDORF



ÜBERSICHT M 1:100.000
GEMEINDE
Markt Hengersberg
94491 Hengersberg
Tel.: 09901-9391-0
www.hengersberg.de
www.markt-hengersberg.de
Email: markt@hengersberg.de
24.11.2025
Christian Mayer, 1. Bürgermeister

Satzungs-Fassung
Planinhalt
Planung
Projekt-Nr. 993
Plan-Nr. 1101
Maststab 1:1.000
Datum 20.11.2025
Land Schaffts Architektur
Andreas Ottner
Landesarchitekt
VORSTADT 25
94488 OSTERHOFEN
MAIL: a.o@land-schaffts.de